



Paddlergilde Kaiserslautern 1926 e.V.

Mitglied im Deutschen Kanu-Verband, Pfälzischen Kanu-Verband, Ski-Verband Pfalz und im Sportbund Pfalz im Deutschen Olympischen Sportbund

BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG (Stand: 16.03.2026)

Diese Beitrags- und Gebührenordnung beruht auf §9 der Vereinssatzung der Paddlergilde Kaiserslautern e.V. Die Festlegungen sind von der Mitgliederversammlung beschlossen und für alle Mitglieder verbindlich.

I. MITGLIEDSBEITRÄGE (Jahresbeiträge)

1. Mitglieder	18 Jahre und älter	84,00 €
2. Jugendliche	14 - 17 Jahre (Aufnahmegebühr entfällt)	58,00 €
3. Schüler	7 - 13 Jahre (Aufnahmegebühr entfällt)	50,00 €
4. Studenten, Wehr-/Zivildienstleistende, Auszubildende über 18 Jahre		67,00 €
5. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr		0,00 €
6. Alleinerziehende mit 1 Kind von 7-17 Jahren		110,00 €
7. Alleinerziehende mit 2 oder mehr Kindern von 7-17 Jahren		135,00 €
8. Familien oder ähnliche Lebensgemeinschaften mit 1 Kind von 7 – 17 Jahren		178,00 €
9. Familien oder ähnliche Lebensgemeinschaften mit 2 oder mehr Kindern von 7 – 17 Jahren		219,00 €
10. Spartenbeitrag für aktive Kanurennsportler (= Teilnahme an Veranstaltungen der Kanurennsport-Abteilung)		30,00 €

II. GEBÜHREN

1. Aufnahmegebühr	
1.1. Einmalig ein Jahresbeitrag, pro Familie nur ein Erwachsener	84,00 € bzw. 67,00 €
2. Lagergebühren (pro Jahr)	
2.1. Liegeplatz	25,00 €
2.2. Standplatz	15,00 €
3. Campinggebühren	
3.1. Jahresstellplatz pauschal incl. Strom	350,00 €
4. Bearbeitungsgebühr für Überweisungszahler	5,00 €

III. ARBEITSSTUNDEN

Es sind von allen Mitgliedern im Alter von 16 bis 65 Jahren -fünf- Arbeitsstunden im Kalenderjahr zu leisten oder aber eine Ersatzgebühr: Dabei gilt der gesetzliche Mindestlohn-Stundensatz am 01.01. des Jahres in dem die Arbeitsstunden zu leisten sind (Beitragsjahr). Ein Übertrag geleisteter Stunden in ein anderes Kalenderjahr ist nicht möglich.

Näheres regelt die Arbeitsstunden-Verordnung.

IV. WEITERE REGELUNGEN

1. Studenten, Wehr-/Zivildienstleistende, Auszubildende über 18 Jahre (Beitragsgruppe I.4)

Mitglieder dieser Beitragsgruppe haben unaufgefordert jeweils zu Jahresbeginn einen amtlichen Nachweis zu führen, der als Grundlage für die Einstufung in diese Beitragsgruppe gilt. Die Zuordnung erfolgt erst nach der Vorlage des Dokuments. Mitglieder, die an eine innerbetriebliche Aus- Fort- und Weiterbildung teilnehmen, fallen nicht unter die Beitragsgruppe I.5.

2. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr (Beitragsgruppe I.5)

Mädchen und Jungen, die das siebte Lebensjahr noch nicht erreicht haben, und die Kinder von Vereinsmitgliedern sind, können wie Mitglieder angemeldet werden. Sie werden nach Kenntnisnahme des Antrages durch die Vorstandschaft organisatorisch und verwaltungstechnisch analog der Mitgliedsgruppe der 7- bis 13-jährigen geführt. Für sie kann ein gesonderter Beitragssatz erhoben werden.

3. Ausnahmen in besonderen Fällen

In besonderen Fällen kann die Vorstandschaft auf schriftlichen Antrag hin über Ausnahmen von den Beitrags- und Gebührenregeln beschließen. Der Antrag muss schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand gerichtet sein und die Gründe für die Antragstellung darstellen und belegen. Maßstab für die Entscheidung ist das Wohl des Vereins. Eine Entscheidung der Vorstandschaft über die Ablehnung eines gestellten Antrages ist in keiner Weise rechtlich anfechtbar.